

Abläufe optimieren

Klienteninformation

Steuerrechtliche Informationen für Klienten

Ausgabe: Jänner 2016 · www.roedl.com

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuertermine 2016

Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2015

- > Klarstellung bei der Einkünftezurechnung zu natürlichen Personen
- > Neuregelung der Wegzugsbesteuerung
- > Wieder alles beim Alten bei der Einlagenrückzahlung
- > „Eintrittsbesteuerung“ bei der „Grunderwerbsteuer neu“

Grundstückswertverordnung als wichtiger Bestandteil der „Grunderwerbsteuer neu“

Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Gemeinnützigkeitsgesetz bringt steuerliche Verbesserungen

Check zum Jahreswechsel im Lichte von BEPS

> Steuertermine 2016**Jänner****Fälligkeiten**

15.1.

- USt für November 2015
- Lohnabgaben (L, DB, DZ, GKK, Stadtkasse/Gemeinde) für Dezember 2015

Fristen und Sonstiges

ab 1.1.

- Monatliche Abgaben der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht

bis 15.1.

- Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2015 für geringfügig Beschäftigte

Februar**Fälligkeiten**

15.2.

- USt für Dezember 2015 bzw. 4. Quartal
- Lohnabgaben für Jänner
- ESt-Vorauszahlung 1. Viertel
- KöSt-Vorauszahlung 1. Viertel

29.2.

- Pflichtversicherung SVA

Fristen und Sonstiges

1.2.

- Übermittlung Jahreslohnzettel 2015 (L16) in Papierform
- Meldepflicht für bestimmte Honorarzahllungen 2015 (E18) in Papierform

bis 15.2.

- Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2015

29.2.

- Beitragsgrundlagennachweis bei der Gebietskrankenkasse
- ELDA-Meldung bestimmter Honorare sowie Jahreslohnzettel 2015 (L16 und E18) – Bei unterjährigem Ausscheiden aus Dienstverhältnis aber schon früher
- Meldung von Auslandszahlungen gem. § 109b EStG aus dem Vorjahr (elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt)

März**Fälligkeiten**

15.3.

- USt für Jänner
- Lohnabgaben für Februar

Fristen und Sonstiges

31.3.

- Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabenerklärung 2015 bei Stadtkasse/Gemeinde

April**Fälligkeiten**

15.4.

- USt für Februar
- Lohnabgaben für März

Fristen und Sonstiges

30.4.

- Abgabe der Steuererklärungen 2015 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) in Papierform und Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO

Mai**Fälligkeiten**

17.5.

- USt für März bzw. 1. Quartal
- Lohnabgaben für April
- ESt-Vorauszahlung 2. Viertel
- KöSt-Vorauszahlung 2. Viertel

31.5.

- Pflichtversicherung SVA

Juni**Fälligkeiten**

15.6.

- USt für April
- Lohnabgaben für Mai

Fristen und Sonstiges

30.6.

- Einreichungspflicht der Steuererklärungen 2015 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) über FinanzOnline

bis 30.6.

- Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2015 aus Nicht-EU-Ländern

Juli

15.7.

- USt für Mai
- Lohnabgaben für Juni

August**Fälligkeiten**

16.8.

- USt für Juni bzw. 2. Quartal
- Lohnabgaben für Juli
- ESt-Vorauszahlung 3. Viertel
- KöSt-Vorauszahlung 3. Viertel

31.8.

- Pflichtversicherung SVA

September**Fälligkeiten**

15.9.

- USt für Juli
- Lohnabgaben für August

Fristen und Sonstiges

bis 30.9.

- Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2015 L 1 in Papierform oder FinanzOnline
- Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften
- Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2015
- Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2016 für Einkommen- und Körperschaftsteuer

Oktober**Fälligkeiten**

17.10.

- USt für August
- Lohnabgaben für September

Fristen und Sonstiges

ab 1.10.

- Beginn und Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KSt 2015

bis 31.10.

- Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

November**Fälligkeiten**

15.11.

- USt für September bzw. 3. Quartal
- Lohnabgaben für Oktober
- ESt-Vorauszahlung 4. Viertel
- KöSt-Vorauszahlung 4. Viertel

30.11.

- Pflichtversicherung SVA

Dezember**Fälligkeiten**

15.12.

- USt für Oktober
- Lohnabgaben für November

Fristen und Sonstiges

bis 31.12.

- Schriftliche Meldung an GKK für Wechsel der Zahlungsweise (zwischen monatlich und jährlich) der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte
- Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2011 bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab

> Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2015

Das Abgabenänderungsgesetz 2015 bringt einiges an Veränderungen, welche überwiegend ab 1.1.2016 gelten. Mitunter – so etwa bei der Thematik der **Einlagenrückzahlung** – ist es zu einer weitgehenden **Rücknahme** von Änderungen gekommen, welche erst durch das **Steuerreformgesetz 2015/2016** eingeführt worden waren. Nachfolgend werden **ausgewählte Schwerpunkte näher dargestellt**.

Klarstellung bei der Einkünftezurechnung zu natürlichen Personen

Es wird klargestellt, dass einer **natürlichen Person** unter bestimmten Voraussetzungen **Einkünfte** auch dann **zuzurechnen** sind, wenn die Leistungen von der natürlichen Person erbracht werden, jedoch von einer (formal als Vertragspartner) **zwischengeschalteten Körperschaft abgerechnet** werden. Dies ist dann der Fall, wenn Einkünfte aus **höchstpersönlicher Tätigkeit** als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender sowie als **organschaftlicher Vertreter** einer Körperschaft (z.B. Vorstand oder Geschäftsführer) vorliegen, die abrechnende Körperschaft unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht und über **keinen eigenständigen**, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Neuregelung der Wegzugsbesteuerung

Die Wegzugsbesteuerung im **betrieblichen** wie auch im **außerbetrieblichen Bereich** wird als Reaktion auf EuGH-Judikatur maßgeblich verändert. **Bisher**

war auf Antrag ein **Besteuerungsaufschub** bis zum **tatsächlichen Ausscheiden** des Wirtschaftsguts möglich – bei einem Ausscheiden **nach mehr als 10 Jahren** erfolgte gar **keine Besteuerung**. Ab 1.1.2016 werden die **stillen Reserven** im Wegzugszeitpunkt **grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig**. Außerdem soll der Besteuerungstatbestand nicht auf bestimmte Vorgänge begrenzt sein, sondern immer dann ausgelöst werden, wenn es zur **Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts** kommt. Jedoch kann auf **Antrag** und i.Z.m. **EU/EWR-Staaten** mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe die **Steuerschuld auf Raten verteilt** werden. Für Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** ist die Steuerschuld auf **7 Jahre** verteilt zu entrichten. Bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden vor Ablauf der 7 Jahre sind die offenen Raten im Wegzugsjahr fällig. Für Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** ist eine **Verteilung auf 2 Jahre** vorgesehen. Im **außerbetrieblichen Bereich** ist ein **Verteilungszeitraum über 7 Jahre** vorgesehen. Eine **Ausnahme** im Sinne des bisherigen **Nichtfestsetzungskonzepts** besteht nur beim tatsächlichen **Wegzug einer natürlichen Person** bzw. bei der unentgeltlichen Übertragung an andere natürliche Personen. Hierbei ist wiederum die Einbeziehung von EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe Voraussetzung. Durch Änderungen in der **BAO** wird außerdem eine **endgültige Steuervermeidung** durch Zeitablauf (10 Jahre) für Wegzüge **zwischen 1.1.2006 und 31.12.2015 verhindert**. Das neue Ratenzahlungskonzept ist auch bei Umgründungen anzuwenden, wenn es zu einer **umgründungsbedingten Einschränkung** des österreichischen **Besteuerungsrechts** kommt.

Wieder alles beim Alten bei der Einlagenrückzahlung

Entgegen der Änderungen im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 („Primat der Gewinnausschüttung“) bleibt nunmehr das **Wahlrecht** erhalten, ob eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung **steuerlich als Einlagenrückzahlung** oder als **Gewinnausschüttung** behandelt werden soll. Allerdings wird an die **offene steuerliche Gewinnausschüttung** die Voraussetzung geknüpft, dass eine **positive Innenfinanzierung** nachgewiesen werden kann (Evidenzkonto). Die Evidenzierung von **umgründungsbedingten Differenzbeträgen** ist hingegen nicht mehr erforderlich, da im Zuge des AbgÄG 2015 auch die **unternehmensrechtliche Ausschüttungssperre** neu gefasst wird.

„Eintrittsbesteuerung“ bei der „Grunderwerbsteuer neu“

Bereits durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde der **Schwellenwert für das Auslösen von**

Grunderwerbsteuer durch Anteilsvereinigung mit 95% festgesetzt. Im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung wurde nunmehr im AbgÄG 2015 eine Art „**Eintrittsbesteuerung**“ festgelegt. Wenn gleich der Besitz von zumindest 95% der Gesellschaftsanteile (an einer Gesellschaft mit Grundstücksvermögen) zum 31.12.2015 **per se** ab 1.1.2016 **keine automatische Grunderwerbsteuerpflicht** auslöst, so ist dies jedoch dann der Fall, wenn **ab 1.1.2016 Übertragungsvorgänge** i.S. einer **Anteilsvereinigung** erfolgen und dabei die **Grenze von 95% nicht unterschritten** wird. Beträgt die Beteiligung zum 31.12.2015 beispielsweise 96% und werden im Jahr 2016 weitere 2% erworben, **löst** dieser Vorgang **Grunderwerbsteuer aus**.

> Grundstückswertverordnung als wichtiger Bestandteil der „Grunderwerbsteuer neu“

Die „**Grunderwerbsteuer neu**“ ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass anstelle des (dreifachen) **Einheitswertes** ab 1.1.2016 der sogenannte **Grundstückswert** als Bemessungsgrundlage gilt, welcher deutlich näher am **Verkehrswert** liegt und somit bei **unentgeltlichen Übertragungen** von Grundstücken im Familienkreis oftmals zu einer **höheren Grunderwerbsteuerbelastung** führen kann. Der Begriff des Grundstückswerts wurde im GrEStG neu geschaffen und durch die **Grundstückswertverordnung** (GrWV), welche Ende Dezember 2015 final beschlossen wurde, präzisiert. Grundsätzlich kommt der Grundstückswert immer dann zur Anwendung, wenn **keine Gegenleistung** für die Übertragung eines Grundstücks vorliegt - außerdem kommt er bei Vorgängen nach dem UmgrStG wie auch bei Anteilsvereinigungen zum Einsatz.

Der Grundstückswert lässt sich auf drei **unterschiedliche** und **gleichwertige Arten** bestimmen. Der Steuerpflichtige ist folglich nicht dazu verpflichtet, mehrere Varianten der Grundstückswertberechnung vorzunehmen oder auch den höchsten ermittelten Wert heranzuziehen. Der **Grundstückswert** kann entweder mithilfe des **Pauschalwertmodells** ermittelt werden oder aus einem geeigneten **Immobilienpreisspiegel** abgeleitet werden. Außerdem kann bei entsprechendem Nachweis auf den **niedrigeren gemeinen Wert** abgestellt werden, wobei es bei Rückgriff auf ein **Sachverständigengutachten** sogar zur **Beweislastumkehr** kommt. Wichtig ist auch, dass die Ermittlungsmethode für jede wirtschaftliche Einheit frei gewählt werden kann.

Bei Anwendung des **Pauschalwertmodells** entspricht der Grundstückswert der **Summe aus Grundwert und Gebäudewert**. Grundsätzlich sollen

dabei die **Grundstückslage**, die Bauweise, die Nutzung, die Fläche und der **Erhaltungszustand** des Gebäudes berücksichtigt werden. Im Detail ist die Berechnung durchaus **komplex** und basiert bei der Grundwertberechnung auf Parametern wie dem beim Finanzamt eruibaren **Bodenwert** oder einem von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen **Hochrechnungsfaktor** (z.B. Hochrechnungsfaktor 5,5 für den 17. Wiener Gemeindebezirk oder Hochrechnungsfaktor 3 für Bad Aussee). Für die Ermittlung des Gebäudewertes stellt die **Nutzfläche** bzw. die **Bruttogrundrissfläche** die Ausgangsbasis dar, welche mit dem **Baukostenfaktor** zu multiplizieren ist. Die Verordnung legt den Baukostenfaktor pro m² für die verschiedenen Bundesländer fest. Dieser beträgt beispielsweise in Wien 1.470 €/m² und im Burgenland 1.270 €/m². **Begünstigungen** im Sinne der Verminderung des Grundstückswerts sind dann in Abhängigkeit von der **Art des Gebäudes** und von der Fertigstellung bzw. seitdem erfolgten **Sanierung** bzw. **Teilsanierung** zu berücksichtigen. Betreffend die **Gebäudekategorie** wird es oftmals, sofern es sich nämlich nicht um Fabriksgebäude oder Lagerhäuser handelt, zu einem **Abschlag von 28,75%** kommen, wodurch der **Baukostenfaktor** nur zu 71,25% zu berücksichtigen ist. Die Begünstigung i.Z.m. der **Sanierung** bzw. **Teilsanierung** ist dann (zusätzlich) anwendbar, wenn **vier von fünf Maßnahmen innerhalb** der letzten **20 Jahre** vor der Übertragung durchgeführt worden sind. Wurden in diesem Zeitraum „nur“ **zwei Maßnahmen** durchgeführt, handelt es sich um eine **Teilsanierung**. Die möglichen Sanierungsmaßnahmen umfassen die Erneuerung des Außenverputzes mit Erhöhung des Wärmeschutzes, den erstmaligen Einbau oder Austausch von Heizungsanlagen, den erstmaligen Einbau oder Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- oder Heizungsinstallationen, den erstmaligen Einbau oder Austausch von Badezimmern und den Austausch von 75% der Fenster.

Alternativ zum Pauschalwertmodell kann der **Grundstückswert** auch anhand eines geeigneten **Immobilienpreisspiegels** ermittelt werden. Für **Erwerbsvorgänge im Jahr 2016** (Steuerschuld entsteht vor dem 1.1.2017) ist ausschließlich der **Immobilienpreisspiegel der WKO**, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder heranzuziehen. Vergleichbar dem Pauschalwertmodell ist auch hier ein **Abschlag von 28,75%** vorzunehmen, um zum Grundstückswert zu gelangen. Für **Erwerbsvorgänge nach dem Jahr 2016** bzw. bei denen die Steuerschuld nach dem 31.12.2016 entsteht, ist ausschließlich der zuletzt gültige **Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria** maßgebend - auch hier ist ein Abschlag von 28,75% zu berücksichtigen. Ob das Pauschalwertmodell oder der Immobilienpreisspiegel günstiger ist, hängt stark vom Einzelfall ab. Für Wien betrachtet könnte z.B. sein, dass bei der Übertragung

von Immobilien in „schlechten Gegenden von Nobelbezirken“ der Immobilienpreisspiegel unvorteilhaft ist, da auch die Immobilien in mäßig attraktiven Gegenden vom generell hohen Preisniveau eines teuren Bezirks beeinflusst werden.

BMF-Info: GrEst-Pauschalwertmethode – Berechnungsprogramm ab März geplant:

Ab 2016 ist der Grundstückswert zur Berechnung der GrEst entweder nach dem Pauschalwertmodell oder an Hand eines Immobilienpreisspiegels zu ermitteln (§ 4 GrEstG idF StRefG 2015/16 bzw. Grundstückswertverordnung- GrWV, BGBl. II Nr. 442/2015 vom 21.12.2015).

Das BMF hat informiert, dass die Finanzverwaltung derzeit an einem Berechnungsprogramm für die Anwendung des Pauschalwertmodells arbeitet. Das BMF beabsichtigt, dieses Programm bis spätestens Mitte März 2016 auf seiner Homepage zur Verfügung zu stellen.

> Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Wie bereits berichtet, drängen die Sozialversicherungen schon länger darauf, **Gewinnausschüttungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern** nach § 25 Abs. 1 GSVG in die **Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung** einzubeziehen. Als **praktisches Problem** gestaltete sich dabei für die Sozialversicherungsträger die **Informationsbeschaffung**, da bislang **keine automatische Meldung** der in der Einkommensteuer endbesteuerten Gewinnausschüttungen erfolgt ist. Mittlerweile ist im **Handbuch - Kapitalertragsteuer-Anmeldung** (Ka 1) in FinanzOnline die Erfassung von Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, die **GSVG-pflichtversichert** sind, **ab 1.1.2016** vorgesehen. Ab 2016 erhält die Sozialversicherung somit die Daten zu den Gewinnausschüttungen, sodass diese künftig auch in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden **können**.

Für alle, die schon mit ihren laufenden Bezügen die **Höchstbeitragsgrundlage** zur Sozialversicherung **überschreiten**, ergeben sich dadurch **keine Änderungen**. Bei vielen Gesellschafter-Geschäftsführern sollte daher die Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die Sozialversicherungspflicht zu **keinen materiellen Konsequenzen führen**. Für die **Zeit vor 2016** laufen noch Verhandlungen. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

> Gemeinnützigkeitsgesetz bringt steuerliche Verbesserungen

Am 9.12. wurde das **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015** im Nationalrat beschlossen, welches mit **1.1.2016 Geltung erlangt**. Durch die neuen Regelungen soll es künftig attraktiver werden, **gemeinnützige Organisationen** ins Leben zu rufen und diese (auch) durch **Spendenmittel** zu finanzieren.

Dabei kommt es mit der **Neufassung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes** zu einer **Verwaltungsvereinfachung**, indem das bisherige Genehmigungssystem auf eine Art **Anzeigesystem** umgestellt wird. Auch die Organisationsstruktur der bereits jetzt etwa 700 bestehenden Einrichtungen, die unter das Gesetz fallen, wird modernisiert und die Verpflichtung zur **Ausgestaltung des Rechnungswesens** klarer geregelt.

Um die **Spendenfinanzierung steuerlich attraktiver** zu gestalten, werden die Abzugsmöglichkeiten für Spenden an kulturelle Einrichtungen und wissenschaftliche Fonds ausgeweitet. Zuwendungen für die Vermögensausstattung von gemeinnützigen Privatstiftungen und vergleichbaren Rechtsträgern können unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu** einem Betrag von **500.000 €** (für einen Zeitraum von fünf Jahren) steuerlich verwertet werden. Bei der empfangenden Stiftung ist diese Zuwendung von der **Stiftungseinkommensteuer befreit** und wird daher nicht geschmälert. Wendet eine eigennützige Privatstiftung einer begünstigten Einrichtung Geld zu, so kann die Zuwendung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Einschränkung von den zwischensteuerpflichtigen Einkünften als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden. Eine weitere Maßnahme besteht darin, **unentgeltliche Grundstückserwerbe** durch gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften von der **Grundwerbsteuer** und der Grundbucheintragungsgebühr zu **befreien**.

Schließlich soll auch die **Attraktivität Österreichs** als **Standort für internationale Organisationen** erhöht werden. Steuerliche Begünstigungen wie etwa die Befreiung der Bezüge der Angestellten von der Einkommensteuer oder diverse **Gebührenbefreiungen** kommen künftig auch **Quasi-Internationalen Organisationen** zugute. Wesentlich dabei ist, dass derartige Organisationen nicht zwingend staatlich sein müssen, eine **25%ige Finanzierung durch Staaten/Internationale Organisationen** ist dafür ausreichend.

> Senkung des IESG-Zuschlags mit 1.1.2016

Der **Arbeitgeber** hat für bestimmte Arbeitnehmer einen **Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)** zu leisten. Nachdem dieser mit **1.1.2015** bereits von 0,55% auf 0,45% **gesenkt** wurde, tritt jetzt mit **1.1.2016** eine **weitere Reduktion** ein. Der IESG-Zuschlag beträgt ab 1.1.2016 **0,35 %** der **allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage** sowie der **Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen**. Der IESG-Zuschlag ist zur Gänze vom **Dienstgeber** zu tragen und für alle der Arbeitslosenversicherungs-pflicht unterliegenden Versicherten zu leisten (auch für **freie Dienstnehmer**).

> Check zum Jahreswechsel im Lichte von BEPS

Das neue Jahr sollte wiederum auch zum Anlass genommen werden, die **Verrechnungspreis-Dokumentationen (idF kurz VP-Doku)** zu überprüfen. Denn nur eine aktuelle und den rechtlichen Voraussetzungen entsprechende VP-Doku kann die Position des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung wirksam stützen. Dabei sind nunmehr auch die Erkenntnisse aus dem OECD-Projekt „BEPS“ zu beachten!

Verrechnungspreis-Dokumentation

Aufgrund der verfahrensrechtlich gebotenen **erhöhten Mitwirkungspflicht** bei Auslandssachverhalten kommt es de facto zu einer **Beweislastumkehr** zu lasten des Steuerpflichtigen. Eine sorgfältige Dokumentation der Verrechnungspreise kann hier Abhilfe schaffen. Liegt eine entsprechende Dokumentation vor, muss nämlich die Finanzverwaltung nachweisen, dass die angewandten Verrechnungspreise nicht angemessen sind. Für eine gute Ausgangsposition im Prüfungsfalle ist es aber wichtig, dass das dokumentierte VP-System

- den tatsächlichen Sachverhalten entspricht,
- durch schriftliche Verträge untermauert ist und
- auf fremdüblichen Verrechnungsmodalitäten beruht.

Überprüfung der VP-Doku

Ihre bereits vorliegende Dokumentation der Verrechnungspreise für grenzüberschreitende Sachverhalte sollten Sie insbesondere auf folgende Punkte hin überprüfen und **aktualisieren**:

- Funktions- und Risikoanalyse
- Überprüfung der dargestellten Sachverhalte
- Aktualität und Vollständigkeit der abgebildeten Transaktionen
- Beteiligungsstruktur (Organigramm)
- Branchenanalyse
- Marktumfeld
- Unternehmenskennzahlen (Umsatz, Gewinn, Mitarbeiterzahl, etc)
- Im Rahmen des Angemessenheitsnachweises sind die Finanzdaten des aktuellen Jahres auf deren Fremdüblichkeit hin zu überprüfen: Externe Preisvergleichsdaten können die Fremdüblichkeit untermauern bzw. sind Abweichungen davon entsprechend zu begründen.
- Zu einem umfassenden Check gehört auch die Überprüfung bzw. Schaffung der zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarungen. Allenfalls sind Nach- bzw. Neuverhandlungen von Verträgen geboten.
- AKTUELL: Prüfung des Erfordernisses eines „CbC-Reporting“ bzw Anpassung der Gliederung des Master Files (siehe dazu gleich)

Anforderungen an eine Verrechnungspreis-Dokumentation

- Ist hingegen noch überhaupt keine VP-Doku vorhanden, so sollte dies ehestens nachgeholt werden. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung muss eine entsprechende VP-Doku nämlich bereits im **Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung** vorliegen (vgl. EAS 3198 vom 24.1.2011).
- Für die maßgeblichen Transaktionen sollten jeweils **schriftliche Verträge** sowie **Kalkulationen** vorliegen.
- Insbesondere bei „**nicht greifbaren Leistungen**“ ist die tatsächliche Leistungserbringung durch zusätzliche Belege nachzuweisen (E-Mail-Korrespondenz, Tätigkeitsbeschreibungen von Mitarbeitern, etc).
- **Umstellungen im Konzern** (Strukturänderungen, Änderungen der Geschäftspolitik, Funktionsverlagerungen und -abschmelzungen, Methodenwechsel, Änderungen der Vergütungshöhe, Einführung/Beendigung von Verträgen) und Dauer-

verluste sind besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Country-by-Country-Reporting

Über das OECD-Projekt „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting), also die bereits in Angriff genommenen **Maßnahmen zur Vermeidung von Gewinn- und somit Steuersubstratverschiebungen** durch multinationale Unternehmen, haben wir im Rahmen unserer Klienteninformation bereits informiert. Ebenso über das im Rahmen von BEPS angedachte „Country-by-Country-Reporting“ (CbCR).

Am 5.10.2015 hat die OECD nunmehr die Ergebnisse des BEPS-Projekts veröffentlicht, ua den **Bericht zur Verrechnungspreisdokumentation** (*Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, ACTION 13: 2015 Final Report*).

Die gegenständliche **BEPS Action 13** verlangt einen **dreigliedrigen Ansatz** für die VP-Doku:

1. Stammdokumentation (Master File),
2. landesspezifische Dokumentation (Local File) und
3. länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting).

Das **Master File** sieht eine höhere Gliederungstiefe vor, als dies bisher nach dem EU-Verhaltenskodex der Fall war. Während das Master File allenfalls nur geringfügige Adaptierungen verursacht, wäre das CbC-Reporting mit erheblichem Mehraufwand und entsprechender Transparenz verbunden. Das **CbC-Reporting** ist - vorbehaltlich der nationalen Umsetzung – nur für Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. EUR vorgesehen. Derzeit ist die **nationale Umsetzung** im Laufen, wobei generell zu beobachten ist, dass sich die nationalen Gesetzgeber an die OECD-Empfehlung halten. Der BEPS-Bericht der OECD sieht vor, dass die Verpflichtung zum CbCR **für Wirtschaftsjahre ab 2016** gelten soll, wobei die Dokumentation spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres (somit also 2017) vorgelegt werden muss.

Dem Vernehmen nach soll **in Österreich** demnächst ein Begutachtungsentwurf eines „**CbC-Gesetzes**“ versandt werden. Verabschiedet soll es dann im Rahmen der Frühjahrslegistik werden.

Kontakt für weitere Informationen



Mag. Wolfgang Quirchmayr
 CPA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Tel.: +43 (1) 712 41 14 17
 E-Mail: wolfgang.quirchmayr@roedl.com

Abläufe optimieren

„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“

Rödl & Partner

„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“

Castellers de Barcelona



Jeder Einzelne zählt – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Klienteninformation, Ausgabe Jänner 2016

Herausgeber: **Rödl & Partner GmbH**
 Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien
 Tel.: + 43 (1) 712 41 14 17 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Mag. Wolfgang Quirchmayr –
 Wolfgang.quirchmayr@roedl.com
 Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien
 Tel.: + 43 (01) 712 41 14 17 | www.roedl.de

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.